Beilage 716/1995 zum kurzschriftlichen Bericht des o.ö. Landtages, XXIV. Gesetzgebungsperiode

---

**Bericht des Ausschusses für Verfassung und Verwaltung betreffend das Landesgesetz, mit dem das O.ö. Landesbeamtengesetz 1993, das als Landesgesetz geltende Gehaltsgesetz 1956, das O.ö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, die O.ö. Landes-Reisegebührenvorschrift, das O.ö. Nebengebührenzulagengesetz, das O.ö. Landes-Personalvertretungsgesetz und das O.ö. Gemeinde-Personalvertretungsgesetz geändert werden (2. O.ö. Dienstrechtsänderungsgesetz 1995)**

/Landtagsdirektion: L-290/11-XXIV/

## A. Allgemeiner Teil

### I. Anlaß und Inhalt dieses Landesgesetzes:

In Anlehnung an das Strukturanpassungsgesetz des Bundes wurde zur Entlastung des Landeshaushalts das sogenannte "Sparpaket" des Landes Oberösterreich erlassen (Dienstrechtsänderungsgesetz 1995, LGBl.Nr. 65). Der vorliegende Gesetzesentwurf für das 2. O.ö. Dienstrechtsänderungsgesetz 1995 enthält folgende Neuerungen:

- Verlängerung der Verjährungsfrist bei Ermittlungsaufträgen an die Geschäftsstelle der Disziplinarbehörden;
- Verzicht auf die Führung von Amtstiteln bezieht sich auf alle Amtstitel;
- Regelung der Dienstzuteilung bei Vertragsbediensteten;
- Regelung des Anspruchbeginns auf Erhöhung des Urlaubsausmaßes wegen Invalidität;
- Anpassung der Bestimmungen über die Urlaubsentschädigung bei Dienstverhältnissen, die noch nicht ein Jahr gedauert haben;
- Neuregelung des Anspruchs auf Abfertigung für II L-Lehrer bei Aufnahme in ein Dienstverhältnis als I L-Lehrer;

- Ermächtigung zur Erhöhung des Gehalts der Landesbeamten sowie der Zulagen durch Verordnung der Landesregierung;
- Neuregelung der Anspruchsvoraussetzungen für die Leistungszulage;
- Entfall der Gebührenstufe 3 bei der Reisezulage.

Verfassungsbestimmungen sind im vorliegenden Gesetzentwurf nicht enthalten. Die Mitwirkung von Bundesorganen (Art. 97 Abs. 2 B-VG) ist nicht vorgesehen.

II. **Kompetenzgrundlagen:**

Gemäß Art. 21 Abs. 1 B-VG obliegt den Ländern die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten des Dienstrechts der Bediensteten der Länder. Aufgrund des gemäß Art. 21 Abs. 1 B-VG geltenden Homogenitätsprinzips ist die Gesetzgebungskompetenz der Länder im Bereich des Dienstrechtes jedoch eingeschränkt.

III. **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch das 2. O.ö. Dienstrechtsänderungsgesetz 1995 sind keine Mehrkosten zu erwarten.

IV. **EU-Konformität:**

Die EU-Konformität ist bei diesem Landesgesetz gegeben.

## B. Besonderer Teil

### Zu Artikel I (O.ö. Landesbeamtengesetz 1993):

**Zu Z. 1 und 9 (§ 1 Abs. 3 und § 44 O.ö. LBG):**

Es wird klargestellt, daß die Bestimmungen über Funktionstitel des § 38, die nur für Beamte der Allgemeinen Verwaltung gelten, auch auf Lehrer gene-

rell anzuwenden sind. Die Ergänzungen sind deshalb notwendig, da diese Regelungen auch auf Vertragsbedienstete Anwendung finden sollen.

Zu Z. 3 (§ 20 Abs. 8 O.ö. LBG):

Aus ökonomischen Gründen soll durch die Verkleinerung der Prüfungssenate die Möglichkeit geschaffen werden, daß der Vorsitzende, soweit fachlich möglich, mehrere Gegenstände prüfen kann.

Zu Z. 4 (§ 21 Abs. 1 O.ö. LBG):

Unter einer entsprechenden persönlichkeitsbildenden Fortbildungsveranstaltung ist die Fortbildung im persönlichen Bereich (insbesondere Kommunikationsseminare, bürgerorientiertes Verhalten, Telefontraining, Führungskräfteseminare oder Seminare aus dem Bereich "Methodik") zu verstehen. Der Besuch einer solchen Veranstaltung kann nun in der Prüfungsordnung verpflichtend vorgesehen werden.

Zu Z. 5 (§ 21 Abs. 2 und 3 O.ö. LBG):

Die Neuregelung dient der Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung. Anstelle von einem Pflichttermin pro Kalenderhalbjahr und einem Zwischenraum von mindestens vier Monaten soll nunmehr die Festsetzung der Prüfungstermine wirklich nur nach Bedarf erfolgen. Der zweite Satz stellt jedoch sicher, daß für den Fall, daß seit dem letzten Prüfungstermin bereits ein Jahr verstrichen ist, ein Prüfungswerber über Antrag innerhalb von sechs Monaten zur Prüfung antreten kann.

Durch den Entfall von starren Fristen für die Anmeldung und der obligatorischen Erlassung von Zulassungsbescheiden soll eine Vereinfachung in der Administration erreicht werden. Anstelle der für Vertragsbedienstete - die den Hauptanteil der Prüfungswerber bilden - systemfremden Erlassung von Be-

scheiden sollen künftig diesem Personenkreis formlose Schreiben über die Zulassung zur Dienstprüfung zugehen.

Zu Z. 6 (§ 22 Abs. 8 bis 13 O.ö. LBG):

Auf Anregung des Jugendausschusses soll die Möglichkeit geboten werden, daß ein einzelner Gegenstand, wenn nur dieser nicht positiv bei der mündlichen Prüfung abgeschlossen wurde, vor einem Prüfungssenat wiederholt werden kann. Andernfalls ist wie bisher der gesamte mündliche Prüfungsteil zu wiederholen.

Zu Z. 7 (§ 31 Abs. 3 O.ö. LBG):

Nach den Bestimmungen der Gewerbeordung 1994, BGBl.Nr. 194, sind nunmehr für einige ehemals konzessionierte Gewerbe anstatt der Konzessionsprüfung Befähigungsnachweisprüfungen abzulegen.

Zu Z. 2 und 8 (§ 6 Abs. 2 Z. 4 und § 36 Abs. 1 O.ö. LBG):

Es wird klargestellt, daß es nur einen Verzicht auf die Führung von Amtstiteln generell gibt und der Beamte daher nicht die Möglichkeit hat, nur auf einzelne Amtstitel zu verzichten.

In diesem Zusammenhang werden die Bestimmungen über das Pragmatisierungsdekret angepaßt.

Zu Z. 10 (§ 48 Abs. 3 O.ö. LBG):

Der neue Abs. 3 wird durch die neue Z. 8 des § 55 erforderlich (siehe die Erläuterung zu Art. I Z. 11).

Zu Z. 11 (§ 55 Z. 8 O.ö. LBG):

Der Oberste Gerichtshof hat mit Urteil vom 24. März 1994, 2 Ob 21/94, ausgesprochen, daß ein Dienstgeber in Lohnfortzahlungsfällen, die darauf zurückzuführen sind, daß ein Dritter den Dienstnehmer am Körper verletzt hat und dieser dadurch dienstunfähig wurde, Anspruch gegenüber dem Schädiger auf Ersatz des Bruttolohnes sowie der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung hat.

Da dem Land Oberösterreich aufgrund der bestehenden Entgeltfortzahlungsansprüche bei Unfällen hohe Kosten entstehen, sollen die durch die Entgeltfortzahlungspflicht aufgewendeten Kosten entsprechend dem zitierten OGH-Urteil im zulässigen Umfang vom Schädiger rückgefordert werden. Um die dazu notwendigen Veranlassungen treffen zu können, ist die Einführung einer Meldepflicht erforderlich.

Zu Z. 12 (§ 80 Abs. 1 O.ö. LBG):

Die für die Bediensteten günstigere Regelung des O.ö. LVBG soll übernommen werden.

Zu Z. 13 (§ 94 Abs. 3 O.ö. LBG):

Auf die Entsendung sollen - der Praxis entsprechend - die Bestimmungen über die Dienstzuteilung sinngemäß Anwendung finden.

Zu Z. 14 (§ 117 Abs. 1 O.ö. LBG):

Ein Beamter darf wegen einer Dienstpflichtverletzung nicht mehr bestraft werden, wenn gegen ihn nicht innerhalb von sechs Monaten, gerechnet von dem Zeitpunkt, zu dem der Disziplinarbehörde die Dienstpflichtverletzung bekannt wird, eine Disziplinarverfügung erlassen oder ein Disziplinarverfahren vor der Disziplinarkommission eingeleitet wurde.

Sofern die Geschäftsstelle der Disziplinarbehörden im Auftrag der Disziplinarkommission vor Einleitung des Disziplinarverfahrens notwendige Ermittlungen durchzuführen hat, steht die drohende Verjährung häufig umfassenden Ermittlungen im Wege, zumal die Geschäftsstelle der Disziplinarbehörden nicht über einen den Sicherheitsbehörden vergleichbaren Ermittlungsapparat verfügt. Dem soll durch eine Verlängerung der sechsmonatigen Verjährungsfrist auf zwölf Monate für diesen Fall begegnet werden.

Zu beachten ist, daß eine Verlängerung der Verjährungsfrist nur dann eintritt, wenn der Ermittlungsauftrag der Disziplinarkommission an die Geschäftsstelle der Disziplinarbehörden innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnisnahme der Dienstpflichtverletzung durch die Disziplinarbehörde ergeht (Datum der Beschlußfassung über den Ermittlungsauftrag). Bereits abgelaufene Verjährungsfristen leben somit durch einen Ermittlungsauftrag der Disziplinarkommission nicht wieder auf.

Die Verlängerung der Verjährungsfrist erfolgt ex lege, also ohne daß es einer diesbezüglichen Beschlußfassung der Disziplinarkommission bedürfte; die Verlängerung der Verjährungsfrist kann daher auch nicht gesondert angefochten werden. Als Rechtsschutzinstrumente gegen eine ungerechtfertigte Annahme einer Verlängerung der Verjährungsfrist durch die Disziplinarbehörden bietet sich zunächst die Beschwerde gegen den Einleitungsbeschluß bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts - z.B. mit der Begründung, daß die Ermittlungen der Dienstbehörde zur Wahrheitsfindung im Disziplinarverfahren nicht notwendig waren - an. Nach Eintritt der Rechtskraft eines innerhalb der verlängerten Verjährungsfrist gefaßten Einleitungsbeschlusses kann die Einstellung des Disziplinarverfahrens mit der Begründung beantragt werden, daß eine Bestrafung wegen Verjährung nicht mehr zulässig ist.

Zu Z. 15 und 16 (§ 117 Abs. 2, 3 und 4 O.ö. LBG):

Nach der derzeitigen Rechtslage wird der Lauf der Verjährungsfristen zwar für die Dauer eines strafgerichtlichen Verfahrens oder eines Verwaltungsstrafverfahrens gehemmt, wenn der der Dienstpflichtverletzung zugrundeliegende Sachverhalt Gegenstand eines solchen Verfahrens ist, nicht aber für den Zeitraum zwischen der rechtskräftigen Beendigung des gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens und dem Einlangen einer diesbezüglichen Mitteilung bei der Dienstbehörde, wenn diese nicht selbst die Anzeige erstattet hat.

Es kann daher durch Verzögerungen bei der Übermittlung einer diesbezüglichen Mitteilung durch die Gerichte oder Verwaltungsbehörden Verjährung eintreten, was nicht im Sinn einer geordneten Disziplinarrechtspflege sein kann.

Diesem Manko soll durch eine entsprechende Neufassung der Bestimmungen über die Hemmung der Verjährungsfristen Rechnung getragen werden, die gleichzeitig übersichtlicher gefaßt werden sollen.

Zu Z. 17 (§ 118 Abs. 2 O.ö. LBG):

Die Bindung einer Kommission im Disziplinarverfahren, deren Mitgliedern Unabhängigkeit und Selbständigkeit in Ausübung ihres Amtes zugesichert ist, an die Entscheidungen weisungsgebundener Verwaltungsbehörden erscheint im Hinblick auf den in Art. 6 EMRK normierten Grundsatz eines "fair trial" verfassungsrechtlich problematisch. Diese Bindung soll somit nur mehr bezüglich Entscheidungen unabhängiger Verwaltungssenate bestehen bleiben.

Zu Z. 18 und 19 (§ 132 Überschrift und Abs. 4 bis 6 O.ö. LBG):

§ 132 regelt die Anzeige gegen einen Beamten durch die Disziplinarbehörde während eines Disziplinarverfahrens.

Hier wird klargestellt, daß sich auch die Anzeigepflicht der Disziplinarbehörden ausschließlich nach § 84 StPO zu richten hat. Damit erübrigt sich eine nähere Regelung der Anzeigepflicht der Disziplinarbehörden in den dienstrechtlichen Vorschriften.

Durch den Abs. 6 soll der Zeitpunkt der Weiterführung des Disziplinarverfahrens auch für die Fälle der Zurücklegung der Anzeige oder des Absehens von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens exakt geregelt werden.

## Zu Artikel II (Gehaltsgesetz 1956):

Zu Z. 1 (§ 4 Abs. 1 GG):

Diese Bestimmung legt die Höhe der Kinderzulage betragsmäßig fest.

Zu Z. 2 (§ 5 Abs. 1 zweiter Satz GG):

Diese Bestimmung enthält eine redaktionelle Berichtigung.

Zu Z. 3 (§ 30d GG):

Derzeit ist die für den Erhalt der Leistungszulage notwendige Gesamtbeurteilung ausdrücklich im Gesetz geregelt. Mit Rücksicht auf eine unterschiedliche Beurteilungspraxis beim Land, bei den Statutarstädten und übrigen Gemeinden soll künftig durch die Verordnungsermächtigung im Abs. 1 die nähere Ausgestaltung des Anspruches flexibler geregelt werden.

**Zu Z. 4 (§ 30f GG):**

In Anlehnung an das System im O.ö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz (O.ö. LVBG) soll eine Verordnungsermächtigung für die Landesregierung zur Erhöhung des Gehaltes der Beamten geschaffen werden. Diese Form der Festsetzung soll dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit dadurch Rechnung tragen, daß in der meist knapp bemessenen Zeit zwischen Abschluß der Gehaltsverhandlungen und vereinbartem Wirksamkeitsbeginn eine Verordnung rascher vorbereitet und kundgemacht werden kann als ein Gesetz.

Die vorliegende Regelung entspricht dem Determinierungsgebot des Legalitätsprinzips (Art. 18 Abs. 1 B-VG), weil die Kriterien und die Vorgangsweise bei der Erhöhung des Gehaltes im Gesetz enthalten sind und somit feststeht, von welchen objektiv feststellbaren und überprüfbaren Sachverhaltselementen die Behörde auszugehen hat. Voraussetzungen und Inhalte des behördlichen Handelns sind in einem solchen Maße determiniert, daß die Gerichtshöfe öffentlichen Rechts in der Lage sind, die Übereinstimmung der Verwaltungsakte mit den Gesetzen zu prüfen (vgl. z.B. VfSlg. 8813/1980 und die dort angeführte Vorjudikatur).

Verfassungsrechtliche Bedenken bestehen auch nicht dagegen, daß der Erlassung der Verordnung eine Vereinbarung mit der beruflichen Vertretung der Beamten über die Höhe des Gehaltes vorangeht. Eine Vereinbarung der Behörde mit einem Partner ist nämlich weder nach dem ganzen System des Rechtsschutzes ausgeschlossen, noch widerspricht sie dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit; vielmehr ist im Zuge eines konkreten Anlaßfalles zu prüfen, ob sich die abgeschlossene Vereinbarung an die ihr vom Gesetz gezogenen Grenzen hält (VfSlg. 9226/1981). Der Entscheidungsspielraum, den die gesetzliche Ermächtigung zum Abschluß einer derartigen Vereinbarung der Behörde überläßt, steht damit im Hinblick auf seine Begrenzung und seine ausreichende Bestimmtheit mit Art. 18 B-VG in Einklang.

Die Erhöhung des Gehaltes erfolgt primär auf Grund des jährlichen Gehaltsabschlusses des Bundes. Liegt keine Vereinbarung vor, so kann die Erhöhung des Gehaltes aufgrund einer Vereinbarung zwischen den Gewerkschaften des

öffentlichen Dienstes und den Dienstgebervertretern auf Landesebene erfolgen.

Eine Festsetzung niedrigerer Gehaltsansätze als in der vorangegangenen Periode - ob in Übernahme einer Bundesregelung oder autonom im Landesbereich - soll dem Landesgesetzgeber vorbehalten bleiben.

Die Ermächtigung, Verordnungen zur Festsetzung des Gehaltes auch rückwirkend in Kraft zu setzen, soll dem Land Oberösterreich die Möglichkeit eröffnen, das Gehaltsabkommen mit dem gleichen Zeitpunkt in Kraft zu setzen wie das Gehaltsabkommen des Bundes und eine zeitgerechte Kundmachung sicherstellen.

## Zu Artikel III (O.ö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz)

### Zu Z. 1 (§ 6 Abs. 8 O.ö. LVBG):

Siehe die Erläuterungen zu Art. I Z. 11 (§ 55 Z. 8 O.ö. LBG).

### Zu Z. 2 (§ 8 Abs. 3 O.ö. LVBG):

Zum Grundsätzlichen siehe die Erläuterungen zu Art. I Z. 11.

Auch wenn der Vertragsbedienstete aus irgendeinem Grund seiner Meldepflicht nicht nachkommt, soll dem Land dadurch kein Schaden entstehen.

### Zu Z. 3 (§ 10a O.ö. LVBG):

Die Regelung über die Dienstzuteilung ist grundsätzlich dem § 91 O.ö. LBG nachgebildet und findet keine Entsprechung im Vertragsbedienstetengesetz 1948.
Eine Dienstzuteilung kann ohne Zustimmung des Vertragsbediensteten längstens für die Dauer von 13 Wochen erfolgen oder wenn der Dienstbetrieb

auf andere Weise nicht aufrechterhalten werden kann. Die Zuteilung eines Vertragsbediensteten zu einer (anderen) Dienststelle zum Zweck der Ausbildung ist weder Dienstzuteilung noch Versetzung und somit ohne zeitliche oder sonstige Beschränkungen möglich.
Die vorgesehene 13-Wochen-Frist ist auf die im § 101 Arbeitsverfassungsgesetz enthaltene 13-Wochen-Frist abgestimmt. Darüber hinausgehende Einreihungen auf einen anderen Arbeitsplatz erfordern in Betrieben die Mitwirkung des Betriebsrates.

Zu Z. 4 (§ 29 Abs. 10 O.ö. LVBG):

Durch diese Regelung sollen Härtefälle bei der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall vermieden werden (z.B. bisher als Arzt für Allgemeinmedizin beschäftigter Mediziner, der nunmehr die Ausbildung zum Facharzt absolviert; bisher II L-Lehrer, jetzt I L-Lehrer). Allerdings dürfen zwischen der Beendigung eines Dienstverhältnisses zum Land Oberösterreich, welches einem Dienstverhältnis als Vertragsbediensteter vorangeht, und der Aufnahme nicht mehr als sechs Wochen verstrichen sein.

Zu Z. 5 (§ 35 Abs. 1 O.ö. LVBG):

Aus Gründen der Rechtssicherheit ist hinsichtlich der Erhöhung des Urlaubsausmaßes für Invalide eine eindeutige Anspruchsregelung notwendig.

Zu Z. 6 (§ 37 Abs. 2 dritter Satz O.ö. LVBG):

Die Klarstellung analog § 73 Abs. 2 O.ö. LBG trägt zur Rechtssicherheit in Urlaubsfragen bei.

Zu Z. 7 (§ 38 Abs. 3 O.ö. LVBG):

Auch diese Regelungen sind eine Klarstellung der bisherigen Praxis in Urlaubsfragen.

Zu Z. 8 (§ 44 Abs. 5 O.ö. LVBG):

Durch diese Regelung soll eine Gleichstellung der ausscheidenden Vertragsbediensteten unabhängig von der Art der Beendigung des Dienstverhältnisses geschaffen werden, wenn das Dienstverhältnis noch nicht ein Jahr gedauert hat. Dadurch ergibt sich auch eine wesentliche Vereinfachung bei der Berechnung der gebührenden Ansprüche.

Zu Z. 9 (§ 51 Abs. 1 Z. 7 O.ö. LVBG):

Aus denselben Überlegungen wie bei länger befristeten Dienstverhältnissen soll auch bei befristeten Dienstverhältnissen, die nur zur Vertretung eines anderen Bediensteten abgeschlossen wurden, bei Vereinbarung von Kündigungsgründen eine Kündigungsmöglichkeit gegeben sein.

Zu Z. 10 (§ 72 Abs. 4 und 5 O.ö. LVBG):

Abs. 4 entspricht inhaltlich § 56 Abs. 2 Z. 8 und verfolgt denselben Zweck: Ein ohnehin in ein unmittelbar anschließendes I L-Dienstverhältnis zum selben Dienstgeber Land Oberösterreich aufgenommener Vertragslehrer kann keinen Anspruch auf Abfertigung aus dem vorangehenden II L-Dienstverhältnis haben.

Abs. 5 entspricht inhaltlich § 56 Abs. 14.

Die Abfertigung hat grundsätzlich Versorgungscharakter, sie wäre also in den Fällen der Abs. 4 und 5 systemwidrig.

**Zu Artikel IV (O.ö. Landes-Reisegebührenvorschrift):**

**Zu Z. 1 und 2 (§ 3 und § 10 Abs. 1 O.ö. LRGV):**

Die Verordnung LGBl.Nr. 26/1995, in Kraft getreten mit 1. Februar 1995, hat die Sätze der Gebührenstufe 2 der Reisezulage an die Sätze der Gebührenstufe 3 angeglichen. Die Gebührenstufe 3 kann daher ersatzlos entfallen.

**Zu Artikel V (O.ö. Nebengebührenzulagengesetz)**

Im § 7 Abs. 1 ist nunmehr bedingt durch den Entfall des bisherigen § 15d PG auch das Prozentausmaß der Nebengebührenzulage zum Witwen- und Witwerversorgungsgenuß im O.ö. NGZG zu regeln.

**Zu den Artikeln VI und VII**
**(O.ö. Landes-Personalvertretungsgesetz und**
**O.ö. Gemeinde-Personalvertretungsgesetz)**

Es handelt sich um Anpassungen an die Neuregelung der Gebührenstufen in der O.ö. Landes-Reisegebührenvorschrift.

**Der Ausschuß für Verfassung und Verwaltung beantragt, der Hohe Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das O.ö. Landesbeamtengesetz 1993, das als Landesgesetz geltende Gehaltsgesetz 1956, das O.ö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, die O.ö. Landes-Reisegebührenvorschrift, das O.ö. Nebengebührenzulagengesetz, das O.ö. Landes-Personalvertretungsgesetz und das O.ö. Gemeinde-Personalvertretungsgesetz geändert werden (2. O.ö. Dienstrechtsänderungsgesetz 1995), beschließen.**

Linz, am 15. November 1995

Dr. Frais
Obmann

Bernhofer
Berichterstatter

# L a n d e s g e s e t z

vom .....,
mit dem das O.ö. Landesbeamtengesetz 1993, das als Landesgesetz geltende Gehaltsgesetz 1956, das O.ö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, die O.ö. Landes-Reisegebührenvorschrift, das O.ö. Nebengebührenzulagengesetz, das O.ö. Landes-Personalvertretungsgesetz und das O.ö. Gemeinde-Personalvertretungsgesetz geändert werden (2. O.ö. Dienstrechtsänderungsgesetz 1995)

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

## Artikel I

## Änderung des O.ö. Landesbeamtengesetzes 1993

Das O.ö. Landesbeamtengesetz 1993, LGBl.Nr. 11/1994, in der Fassung des O.ö. Dienstrechtsänderungsgesetzes 1995, LGBl.Nr. 65, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 lautet:

   "(3) § 3, § 16 bis § 25, § 28 Abs. 2 bis 5, § 38, § 44 Abs. 2 und § 110 bis § 113 sind sinngemäß auch auf Bedienstete des Landes Oberösterreich anzuwenden, die nicht Beamte sind."

2. § 6 Abs. 2 Z. 4 lautet:

   "4. gegebenenfalls der Amtstitel;"

3. § 20 Abs. 8 zweiter Satz lautet:

   "Jeder Prüfungssenat besteht aus dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder seinem Stellvertreter (einem seiner Stellvertreter) als Senatsvorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied."

4. Im § 21 Abs. 1 erhalten die bisherigen Z. 2, 3 und 4 die Bezeichnung "3.", "4." und "5."; nach Z. 1 wird folgende Z. 2 eingefügt:

"2. die Verpflichtung zur vorherigen Absolvierung des Einführungslehrganges für neu eingestellte Bedienstete und zum Besuch mindestens einer persönlichkeitsbildenden Fortbildungsveranstaltung sowie allfällige Gründe für eine Nachsicht von dieser Verpflichtung;"

5. Im § 21 entfallen die bisherigen Abs. 4 und 8; die Abs. 5, 6 und 7 erhalten die Bezeichnung "(4)", "(5)" und "(6)"; die Abs. 2 und 3 lauten:

"(2) Prüfungstermine sind von der Dienstbehörde nach Bedarf festzusetzen. Wenn seit dem letzten Prüfungstermin mindestens ein Jahr verstrichen ist, ist über Antrag eines Prüfungswerbers binnen sechs Monaten ab Antragstellung eine Prüfung durchzuführen.

(3) Die Zulassung zur Prüfung ist bei der Dienstbehörde schriftlich zu beantragen. Hat der Prüfungswerber nach der Prüfungsordnung die Wahl zwischen mehreren Fachgebieten, so hat er das gewählte Fachgebiet bzw. die gewählten Fachgebiete im Antrag anzuführen."

6. Im § 22 werden die Abs. 8 bis 11 durch folgende Abs. 8 bis 13 ersetzt:

"(8) Über das Ergebnis der Prüfung hat die Prüfungskommission in nicht öffentlicher Beratung zu beschließen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(9) Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile der mündlichen Prüfung in allen Gegenständen und Fachgebieten positiv abgeschlossen wurden. Stellt die Mehrheit der Kommissionsmitglieder darüber hinaus fest, daß der Prüfungserfolg insgesamt als ausgezeichnet zu bewerten ist, so sind der Angabe des Prüfungserfolges die Worte "mit Auszeichnung" beizufügen, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(10) Wurde ein Gegenstand oder ein Fachgebiet nicht positiv abgeschlossen, so ist dieser bzw. dieses vor der Prüfungskommission zu wiederholen. Wurde mehr als ein Fachgebiet oder ein Gegenstand nicht positiv abgeschlossen, so ist der gesamte Prüfungsteil zu wiederholen.

(11) Hat der Bedienstete einen Prüfungsteil bzw. einen Gegenstand (ein Fachgebiet) nicht bestanden, so kann er diesen (dieses) frühestens nach vier Monaten wiederholen. Hat der Bedienstete im ersten Prüfungsteil (schriftliche bzw. praktische Prüfung) ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten aufgewiesen und liegen seit der erfolgreichen Ablegung nicht mehr als zwei Jahre zurück, so beschränkt sich die Wiederholung auf die mündliche Prüfung. Jeder Prüfungsteil kann höchstens zweimal wiederholt werden.

(12) Über die bestandene Gesamtprüfung ist dem Bediensteten ein Zeugnis auszustellen, in dem der Prüfungstag und der Prüfungserfolg angeführt werden und das von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterfertigen ist, vor der der letzte positive mündliche Prüfungsteil abgelegt wurde.

(13) Wenn es der Bedienstete im Antrag auf Zulassung zur Dienstprüfung verlangt hat, tritt an die Stelle des Zeugnisses eine inhaltlich gleichgestaltete schriftliche Mitteilung an die Dienstbehörde bzw. den Dienstgeber des Bediensteten."

7. Im § 31 Abs. 3 wird die Wortfolge "Meisterprüfung oder Konzessionsprüfung" durch die Wortfolge "Meisterprüfung, Konzessionsprüfung oder Befähigungsnachweisprüfung" ersetzt.

8. § 36 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Beamten der Allgemeinen Verwaltung haben das Recht, Amtstitel zu führen. Diese sind durch Verordnung der Landesregierung festzulegen. Dabei ist auf die Abstufung nach Verwendungsgruppen, Dienstklassen bzw. Gruppen von Dienstklassen und auf die Verwendungserfordernisse Bedacht zu nehmen. Der Beamte bzw. Bewerber um die Pragmatisierung kann durch

schriftliche Erklärung gegenüber der Dienstbehörde auf das Recht, Amtstitel zu führen, verzichten."

9. § 44 lautet:

"§ 44

**Amtstitel, Funktionstitel**

(1) Die Lehrer und Leiter haben das Recht, Amtstitel zu führen. Diese sind durch Verordnung der Landesregierung festzulegen. Dabei ist auf die Abstufung nach Verwendungsgruppen und Verwendungen Bedacht zu nehmen. § 36 Abs. 1 dritter Satz und § 36 Abs. 2 gelten sinngemäß.

(2) § 38 ist sinngemäß anzuwenden."

10. Dem § 48 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Gelangt dem Vorgesetzten ein Grund für eine Dienstunfähigkeit eines Beamten im Sinn des § 55 Z. 8 zur Kenntnis und kommt der Bedienstete seiner im § 55 Z. 8 normierten Meldepflicht nicht nach, so trifft die Verpflichtung des § 55 Z. 8 bzw. des § 6 Abs. 11 O.ö. LVBG den Vorgesetzten."

11. Im § 55 wird nach Z. 7 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt; folgende Z. 8 wird angefügt:

"8. Unfälle, bei denen der Beamte durch einen Dritten am Körper verletzt und dadurch dienstunfähig geworden ist; diese Meldung hat unverzüglich und schriftlich zu erfolgen."

12. Im § 80 Abs. 1 lautet der Einleitungssatz:

"(1) Der Beamte hat Anspruch auf Erhöhung des ihm gemäß § 72 für das laufende Kalenderjahr gebührenden Urlaubsausmaßes um zwei Werktage, wenn er bis spätestens zum Stichtag (§ 72 Abs. 6) nachweist, daß eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:"

13. § 94 Abs. 3 lautet:

"(3) Auf die Entsendung sind die Bestimmungen über die Dienstzuteilung sinngemäß anzuwenden. Für die Dauer einer solchen Entsendung gilt die betreffende Einrichtung als Dienststelle."

14. Dem § 117 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Sind von der Geschäftsstelle der Disziplinarbehörden vor Einleitung des Disziplinarverfahrens im Auftrag der Disziplinarkommission notwendige Ermittlungen durchzuführen (§ 132 Abs. 1 zweiter Satz), so verlängert sich die unter Z. 1 genannte Frist um sechs Monate."

15. § 117 Abs. 2 lautet:

"(2) Der Lauf der im Abs. 1 genannten Fristen wird - sofern der der Dienstpflichtverletzung zugrundeliegende Sachverhalt Gegenstand der Anzeige, des strafgerichtlichen Verfahrens oder des Verwaltungsstrafverfahrens ist - gehemmt

1. für die Dauer eines bei einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde anhängigen Strafverfahrens,
2. für den Zeitraum zwischen der rechtskräftigen Beendigung eines Strafverfahrens und dem Einlangen einer diesbezüglichen Mitteilung bei der Dienstbehörde und
3. für den Zeitraum zwischen der Erstattung der Anzeige und dem Einlangen der Mitteilung
   a) über die Beendigung des gerichtlichen oder des verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens,
   b) des Staatsanwaltes über die Zurücklegung der Anzeige oder
   c) der Verwaltungsbehörde über das Absehen von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens

   bei der Dienstbehörde."

16. § 117 Abs. 3 entfällt; Abs. 4 erhält die Bezeichnung "(3)".

17. Im § 118 Abs. 2 werden ersetzt:
    - der Klammerausdruck "(Straferkenntnis einer Verwaltungsbehörde)" durch den Klammerausdruck "(Straferkenntnis eines unabhängigen Verwaltungssenates)",
    - der Klammerausdruck "(die Verwaltungsbehörde)" durch den Klammerausdruck "(der unabhängige Verwaltungssenat)".

18. Die Überschrift von § 132 lautet:

**"Einleitung und Unterbrechung des Disziplinarverfahrens"**

19. Im § 132 werden die Abs. 4 und 5 durch folgende Abs. 4 bis 6 ersetzt:

"(4) Kommt die Disziplinarbehörde während des Disziplinarverfahrens zur Ansicht, daß eine von Amts wegen zu verfolgende gerichtlich strafbare Handlung vorliegt, so hat sie gemäß § 84 StPO vorzugehen.

(5) Hat die Disziplinarbehörde Anzeige an die Staatsanwaltschaft, die Sicherheitsbehörde oder die Verwaltungsbehörde erstattet oder hat sie sonst Kenntnis von einem anhängigen gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Strafverfahren, so ist das Disziplinarverfahren zu unterbrechen.

(6) Das Disziplinarverfahren ist weiterzuführen, nachdem

1. die Mitteilung
    a) des Staatsanwaltes über die Zurücklegung der Anzeige oder
    b) der Verwaltungsbehörde über das Absehen von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens

    bei der Disziplinarbehörde eingelangt ist oder
2. das gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Strafverfahren rechtskräftig abgeschlossen oder, wenn auch nur vorläufig, eingestellt worden ist."

Artikel II

**Änderung des als Landesgesetz geltenden Gehaltsgesetzes 1956**

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl.Nr. 54, soweit es als landesgesetzliche Vorschrift für Landesbeamte in Geltung steht, zuletzt geändert durch das O.ö. Dienstrechtsänderungsgesetz 1995, LGBl.Nr. 65, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 1 wird die Wortfolge "Eine Kinderzulage gebührt" durch die Wortfolge "Eine Kinderzulage von S 200,-- monatlich gebührt" ersetzt.

2. Im § 5 Abs. 1 zweiter Satz wird das Wort "Kinderzulage" durch das Wort "Haushaltszugehörigkeit" ersetzt.

3. § 30d lautet:

**"Leistungszulage**

§ 30d

(1) Dem Beamten, der eine bestimmte Gesamtbeurteilung (§ 102 Abs. 3 O.ö. LBG) aufweist, gebührt eine Leistungszulage. Die Landesregierung hat unter Bedachtnahme auf dienstliche Interessen durch Verordnung jene Gesamtbeurteilung festzulegen, ab der die Leistungszulage gebührt.

(2) Die Leistungszulage beträgt:

| in der Verwendungsgruppe | Schilling |
|---|---|
| E | 698 |
| D | 886 |
| C | 1.011 |
| B | 1.417 |
| A | 2.264 |

Bei Bestimmung dieser Zulage gelten Beamte, die Anspruch auf eine Verwendungszulage nach § 30a Abs. 1 im Ausmaß von mindestens zwei Vorrückungsbeträgen besitzen, als Beamte der höheren bzw. nächsthöheren Verwendungsgruppe.

(3) Durch die Leistungszulage gemäß Abs. 1 gelten als abgegolten:

a) in mengenmäßiger Hinsicht über der Normalleistung liegende Mehrleistungen,

b) die einer höheren Verwendungsgruppe zuzuordnenden Tätigkeiten im Ausmaß von höchstens 50 % der Gesamttätigkeit des Beamten.

(4) Die Leistungszulage gebührt nicht für die Dauer eines gesetzlich vorgeschriebenen Ausbildungsverhältnisses."

4. Nach § 30e wird folgender § 30f eingefügt:

**"Anpassung von Beträgen**

§ 30f

(1) Soweit in diesem Landesgesetz Geldbeträge festgesetzt sind, ist die Landesregierung ermächtigt, diese Beträge durch Verordnung wie folgt zu erhöhen:

1. Kommt es zu einer Vereinbarung über die Höhe des Gehaltes zwischen den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes und den Dienstgebervertretern auf Bundesebene, dann ist diese Vereinbarung der Erhöhung zugrunde zu legen;
2. liegt eine Vereinbarung nach Z. 1 nicht vor, so kann die Erhöhung unter Bedachtnahme auf eine Vereinbarung über die Höhe des Gehaltes zwischen den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes und den Dienstgebervertretern auf Landesebene erfolgen.

(2) Verordnungen zur Anpassung von Beträgen dürfen auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden."

Artikel III

**Änderung des O.ö. Landes-Vertragsbedienstetengesetzes**

Das O.ö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, LGBl.Nr. 10/1994, zuletzt geändert durch das O.ö. Dienstrechtsänderungsgesetz 1995, LGBl.Nr. 65, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 wird folgender Abs. 8 angefügt:

"(8) Der Vertragsbedienstete, der durch einen Dritten am Körper verletzt und dadurch dienstunfähig geworden ist, hat davon unverzüglich den Dienstgeber schriftlich zu informieren."

2. Dem § 8 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Gelangt dem Vorgesetzten ein Grund für eine Dienstunfähigkeit eines Bediensteten im Sinn des § 6 Abs. 11 zur Kenntnis und kommt der Bedienstete seiner im § 6 Abs. 11 normierten Meldepflicht nicht nach, so trifft die Verpflichtung des § 6 Abs. 11 bzw. des § 55 Z. 8 O.ö. LBG den Vorgesetzten."

3. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

"§ 10a

**Dienstzuteilung**

(1) Eine Dienstzuteilung liegt vor, wenn der Vertragsbedienstete vorübergehend einer anderen Dienststelle zur Dienstleistung zugewiesen wird und für die Dauer dieser Zuweisung mit Aufgaben dieser Dienststelle betraut wird.

(2) Eine Dienstzuteilung ist nur aus dienstlichen Gründen zulässig. Sie darf ohne schriftliche Zustimmung des Vertragsbediensteten im Kalenderjahr 13 Wochen nicht überschreiten.

(3) Eine darüber hinausgehende Dienstzuteilung ist bis zur Dauer von einem Jahr jedoch auch ohne Zustimmung des Vertragsbediensteten zulässig, wenn der Dienstbetrieb auf andere Weise nicht aufrechterhalten werden kann.

(4) Nicht als Dienstzuteilung oder Versetzung gilt die Zuweisung zu einer anderen Dienststelle zum Zweck der Ausbildung."

4. Dem § 29 wird folgender Abs. 10 angefügt:

"(10) Dienstzeiten in Dienstverhältnissen zum Land Oberösterreich, die dem Dienstverhältnis als Vertragsbediensteter vorangehen, sind der Dauer des Dienstverhältnisses im Sinn der Abs. 1 und 7 zuzurechnen, wenn zwischen der Beendigung eines solchen Dienstverhältnisses und der Aufnahme nicht mehr als sechs Wochen verstrichen sind."

5. Im § 35 Abs. 1 lautet der Einleitungssatz:

"(1) Der Vertragsbedienstete hat Anspruch auf Erhöhung des ihm gemäß § 34 für das laufende Kalenderjahr gebührenden Urlaubsausmaßes um zwei Werktage, wenn er bis spätestens zum Stichtag (§ 34 Abs. 5) nachweist, daß eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:"

6. Dem § 37 Abs. 2 wird folgender dritter Satz angefügt:

"Wenn die Sechstagewoche gilt oder wenn im Fall eines unregelmäßigen Dienstes ein Samstagfeiertag die Zahl der Tage vermindert, an denen der Vertragsbedienstete Dienst zu leisten hat, sind jedoch keine Stunden aufgrund des Samstagfeiertages dazuzurechnen."

7. Dem § 38 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Die Abs. 1 und 2 sind analog anzuwenden, sofern sich die Verwendung des Vertragsbediensteten bei Übertritt von einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land Oberösterreich, auf das die Geltung eines

Kollektivvertrages vereinbart worden ist, in ein Dienstverhältnis als Vertragsbediensteter nicht geändert hat."

8. § 44 Abs. 5 lautet:

"(5) Ein Anspruch auf Urlaubsentschädigung besteht ferner nicht, wenn das Dienstverhältnis noch nicht ein Jahr gedauert hat."

9. § 51 Abs. 1 Z. 7 lautet:

"7. wenn das Dienstverhältnis auf bestimmte Zeit eingegangen wurde, mit dem Ablauf der Zeit, für die es eingegangen wurde oder mit dem Abschluß der Arbeit, auf die es abgestellt war; wenn das Dienstverhältnis für länger als drei Jahre eingegangen wurde oder der Vertragsbedienstete nur zur Vertretung aufgenommen wurde und jeweils Kündigungsgründe vereinbart wurden, auch durch Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist, oder"

10. Dem § 72 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

"(4) Ein Anspruch eines Vertragslehrers des Entlohnungsschemas II L auf Abfertigung besteht nicht, wenn der Vertragslehrer unmittelbar im Anschluß an dieses Dienstverhältnis in ein Dienstverhältnis zum Land Oberösterreich als Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L aufgenommen wird.

(5) Wird ein Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L, dessen Dienstverhältnis auf bestimmte Zeit eingegangen wurde und durch Zeitablauf geendet hat, innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung dieses Dienstverhältnisses in ein Dienstverhältnis als Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L zum Land Oberösterreich aufgenommen, so hat er dem Land die anläßlich der Beendigung des bisherigen Dienstverhältnisses erhaltene Abfertigung zurückzuerstatten."

## Artikel IV

## Änderung der O.ö. Landes-Reisegebührenvorschrift

Die O.ö. Landes-Reisegebührenvorschrift, LGBl.Nr. 47/1994, in der Fassung des O.ö. Dienstrechtsänderungsgesetzes 1995, LGBl.Nr. 65, wird wie folgt geändert:

1. § 3 lautet:

"§ 3

**Gebührenstufen**

(1) Die **Beamten** werden in folgende Gebührenstufen eingereiht:

1. **Gebührenstufe 1:**
   Lehrer, für Dienstreisen im Zusammenhang mit der Dienstverrichtung an einer anderen als der Stammschule;
2. **Gebührenstufe 2:**
   a) Beamte der Allgemeinen Verwaltung;
   b) Lehrer, soweit sie nicht in Gebührenstufe 1 eingereiht sind;
   c) Beamte des Schulaufsichtsdienstes.

(2) Die **Vertragsbediensteten** werden in folgende Gebührenstufen eingereiht:

1. **Gebührenstufe 1:**
   a) Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas II;
   b) Vertragslehrer, für Dienstreisen im Zusammenhang mit der Dienstverrichtung an einer anderen als der Stammschule;
2. **Gebührenstufe 2:**
   a) Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas I;
   b) Vertragslehrer, soweit sie nicht in Gebührenstufe 1 eingereiht sind.

(3) Für die Einreihung in die Gebührenstufen ist die Besoldungsgruppe bzw. das Entlohnungsschema zur Zeit der Dienstreise, Dienstzuteilung, Dienstverrichtung im Dienstort oder Übersiedlung maßgebend."

2. Im § 10 Abs. 1 entfällt die Gebührenstufe 3 samt den dazugehörigen Schillingbeträgen.

Artikel V

**Änderung des O.ö. Nebengebührenzulagengesetzes**

Das O.ö. Nebengebührenzulagengesetz, LGBl.Nr. 60/1973, zuletzt geändert durch das O.ö. Dienstrechtsänderungsgesetz 1995, LGBl.Nr. 65, wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Nebengebührenzulage zum Versorgungsgenuß beträgt:
1. für den überlebenden Ehegatten den gemäß § 15a Abs. 3 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl.Nr. 340, in der Fassung des Landesbeamten-Pensionsgesetzes ermittelten Hundertsatz,
2. für jede Halbwaise 24 % und
3. für jede Vollwaise 36 %

der Nebengebührenzulage zum Ruhegenuß."

Artikel VI

**Änderung des O.ö. Landes-Personalvertretungsgesetzes**

Das O.ö. Landes-Personalvertretungsgesetz, LGBl.Nr. 72/1985, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl.Nr. 47/1994 wird wie folgt geändert:

Im § 31 Abs. 5 zweiter Satz wird der Ausdruck "Gebührenstufe 3" durch den Ausdruck "Gebührenstufe 2" ersetzt.

## Artikel VII
## Änderung des O.ö. Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes

Das O.ö. Gemeinde-Personalvertretungsgesetz, LGBl.Nr. 86/1991, in der Fassung der Landesgesetze LGBl.Nr. 39/1992 und LGBl.Nr. 6/1994 wird wie folgt geändert:

Im § 32 Abs. 5 zweiter Satz wird der Ausdruck "Gebührenstufe 3" durch den Ausdruck "Gebührenstufe 2" ersetzt.

## Artikel VIII
## Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

1. **Artikel I**
   a) Z. 1, 2, 7, 8, 9 und 13 rückwirkend mit 1. Juli 1995
   b) Z. 3, 4, 5, 6, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18 und 19 mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten.
2. **Artikel II**
   a) Z. 1 und 2 rückwirkend mit 1. Juli 1995
   b) Z. 4 mit 1. Jänner 1996
   c) Z. 3 mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten.
3. **Artikel III**
   a) Z. 7 rückwirkend mit 1. Juli 1995
   b) Z. 1 bis 6 und Z. 8 bis 10 mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten.
4. **Artikel IV** rückwirkend mit 1. Juli 1995.
5. **Artikel V** rückwirkend mit 1. Jänner 1995.
6. **Artikel VI** rückwirkend mit 1. Juli 1995.
7. **Artikel VII** rückwirkend mit 1. Juli 1995.